



Gemeinde Buchegg

Anhang 2: Honorare und Entschädigungen

§ 1 Honorare Gemeinderat (§ 31 DGO)

¹ Die jährlichen Honorare des Gemeinderates werden wie folgt festgelegt:

a) Gemeindepräsidium	gemäss Anhang 1
b) Vizegemeindepräsident	CHF 6'000.00
c) Übrige Gemeinderäte	CHF 5'000.00
d) Ersatz-Gemeinderäte	keine feste Entschädigung

² Die vorstehenden Honorare verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Arbeitnehmerbeiträge im Sozialversicherungsbereich.

³ Bei unterjähriger Aufnahme bzw. Abgabe der entsprechenden Funktion wird das Honorar pro rata temporis ausgerichtet.

§ 2 Honorar Friedensrichter

¹ Der Friedensrichter erhält für seine Tätigkeit ein Grundhonorar von jährlich CHF 200.

² Die Aufwendungen für seine Tätigkeit verrechnet der Friedensrichter nach § 4 Abs. 3.

§ 3 Honorare Kommissionen (§ 25 und § 28 DGO)

¹ Die jährlichen Honorare der Kommissionspräsidenten und -mitglieder werden wie folgt festgelegt:

a) Rechnungsprüfungskommission	Präsident	CHF 1'000.00
	Mitglied	CHF 500.00
b) Wahlbüro	Präsident	CHF 500.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
c) Baukommission	Präsident	CHF 2'500.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung
d) Übrige Kommissionen	Präsident	CHF 1'000.00
	Mitglied	keine feste Entschädigung

² Die Kommissionspräsidenten und -mitglieder erhalten zusätzlich zur festen Entschädigung eine Entschädigung nach § 4 hiernach.

³ Die vorstehenden Honorare verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Arbeitnehmerbeiträge im Sozialversicherungsbereich.

⁴ Bei unterjähriger Aufnahme bzw. Abgabe der entsprechenden Funktion wird das Honorar pro rata temporis ausgerichtet

§ 4 Sitzungsgelder, Stundenansatz

¹ Das Sitzungsgeld basiert auf dem Stundenansatz und beruht auf einer durchschnittlichen Sitzungsdauer von 2 ½ Stunden.

² Die Ansätze werden wie folgt festgelegt:

a) Stundenansatz	CHF	30.00
Pro Tag werden maximal 8 Stunden entschädigt.		
b) Sitzungsgeld pauschal	CHF	75.00
c) Protokollführung pro Protokoll pauschal	CHF	80.00

³ Die vorstehenden Honorare verstehen sich brutto, d.h. vor Abzug allfälliger Arbeitnehmerbeiträge im Sozialversicherungsbereich.

§ 5 Spesen

¹ Reisespesen werden nur vergütet, wenn die Fahrt ausserhalb eines Umkreises von 15 km vom Wohnort führt.

² Für Fahrten innerhalb des Bezirks Bucheggberg besteht kein Anspruch auf km-Entschädigung.

³ Die km-Entschädigung beläuft sich auf CHF 0.70 (70 Rappen) pro km.

⁴ Für Fahrten mit dem Privatfahrzeug sind wo immer möglich Fahrgemeinschaften zu bilden.

⁵ Bei Reisen mit der Bahn wird maximal ein ganzes Billet 2. Klasse vergütet.

⁶ Eine separate Infrastrukturentschädigung sowie eine Entschädigung für Büromaterial wird nicht ausgerichtet.

⁷ Portokosten und weitere Auslagen werden gegen Vorweisung der entsprechenden Belege rückvergütet.

§ 6 Entschädigung für Traktoren und weitere Spezialfahrzeuge

¹ Der Einsatz von Traktoren und weiteren Spezialfahrzeugen oder -einrichtungen wird separat geregelt.

² Grundsätzlich gilt für den Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen der ART-Tarif.

§ 7 Entschädigung Brunnenmeister und Zählerableser Wassermessgeräte

¹ Entschädigung Brunnenmeister

Für die nachfolgend aufgeführten Wasserversorgungen, **sofern nicht mit einem Arbeits- oder Mandatsvertrag geregelt**, gelten folgende Ansätze:

Aetingen	Pauschal	CHF 1200.00
Bibern	Pauschal	CHF 600.00
Brügglen	Pauschal	CHF 1000.00
Gossliwil	Pauschal	CHF 100.00
Hessigkofen und Tscheppach	Pauschal	CHF 1200.00
Küttigkofen und Kyburg-Buchegg	Pauschal	CHF 1400.00
Mühledorf, Rotenmatten	Pauschal	CHF 200.00
Mühledorf, St. Margrethen	Pauschal	CHF 200.00

Im Ortsteil Aetigkofen ist der Brunnenmeister der Wasserversorgung Schöniberg zuständig; die Entschädigung erfolgt durch den ZV Schöniberg.

Alle Aufwendungen und Arbeiten, die nicht mit der Grundpauschale entschädigt sind, werden gemäss DGO der Gemeinde Buchegg vergütet (Regie-Rapport gemäss Pflichtenheft).

² Entschädigung Zählerableser

In allen Wasserversorgungen (inkl. Mühledorf) werden die Zählerableser gleich entschädigt.

Pauschalbetrag pro abgelesenen Zähler	Pauschal	CHF 5.00
---------------------------------------	----------	----------

§ 8 Entschädigung Robidog-Betreuer und Sammelstellenbetreuer

¹ Entschädigung Robidog-Betreuer

Pauschalbetrag pro Robidog und Jahr	Pauschal	CHF 100.00
-------------------------------------	----------	------------

² Entschädigung Sammelstellen-Betreuer

Pauschalbetrag pro Sammelstelle und Jahr	Pauschal	CHF 500.00
--	----------	------------

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹ Dieser Anhang 2 (§1 bis und mit §6) tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die im Anhang aufgeführten Ansätze werden durch den Gemeinderat nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend bereits ab dem 1. Juli 2013 angewendet.

³ Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 12. September 2013.

⁴ Inkrafttreten § 7 ff. rückwirkend per 1. Januar 2015.

⁵ Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 25. Juni 2015.

⁶ § 4 revidiert und in Kraft per 1. Juli 2016, genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 23. Juni 2016.

⁷ § 7 Abs. 1 revidiert und genehmigt durch die Gemeindeversammlung Buchegg vom 13. Dezember 2018.